

**8066/AB**  
Bundesministerium vom 13.12.2021 zu 8240/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.722.235

Wien, 10.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8240/J der Abgeordneten Margreiter, Kolleginnen und Kollegen betreffend Covid-Bestimmungen für Seilbahnunternehmen** wie folgt:

**Frage 1:** *Wurde dieses aufgrund fehlender Regelungen von der Seilbahnwirtschaft für notwendig erachtete Vorgehen zwischen BMSGPK und den Seilbahn-Unternehmen abgestimmt?*

Eine Absprache bezüglich der genannten Hinweise der Seilbahnunternehmen ist meinem Ressort nicht bekannt.

**Frage 2:** *Entspricht die von Seilbahnkunden zu unterzeichnende Erklärung den geltenden konsumentenschutzrechtlichen Mindeststandards?*

Die Vereinbarung verschiebt im Fall von Betriebsschließungen die gesetzliche Gefahrtragungsregel zulasten der Verbraucher und ist daher unzulässig bzw. unwirksam. Die pandemiebedingte behördliche Betriebsschließung der Liftanlagen wird in der Judikatur als Ereignis höherer Gewalt qualifiziert (§ 1447 ABGB) und damit der sogenannten „neutralen“ Sphäre zugeordnet. Folge davon ist, dass die gegenseitige Leistungspflicht der

Vertragspartner:innen entfällt. Verbraucher:innen sind daher nicht (weiter) zur Zahlung verpflichtet bzw. können Zahlungen anteilig zurückverlangen.

Diese gesetzlichen Gefahrtragungsregeln sind zwingender Natur und **können gegenüber Konsument:innen vertraglich nicht ausgeschlossen werden**, und zwar weder in AGB noch in Einzelvereinbarungen – vgl. ua. Perner, RdW 2005, 590 ff, Landesgericht Salzburg, 53R122/21d.

**Frage 3:** Wenn nein, werden Sie Seilbahnunternehmen anweisen, ihre AGB an die geltenden konsumentenschutzrechtlichen Mindeststandards anzupassen?

Im Rahmen der Verordnung können seitens des Bundesministers keine „Anweisungen“ gegeben werden, die AGB nicht weiter zu verwenden. Allerdings wurde im Rahmen des Klagsprojektes des Ressorts mit dem VKI ein Pandemie-Schwerpunkt gesetzt. Zahlreiche Bergbahnbetreiber wurden abgemahnt – und haben sich zur Unterlassung derartiger Klauseln verpflichtet. Einige Abmahnungen laufen noch. Weiters wurden für die Saison 2019/2020 einige Musterprozesse geführt, die insgesamt positiv beendet wurden und wo die oben zitierte Judikatur ergangen ist.

**Frage 4:** Welche Maßnahmen planen Sie, um diesem Vorgehen einzelner Seilbahnunternehmen Einhalt zu gebieten?

Zudem plant der VKI aktuell eine Sammelaktion im Auftrag des Ressorts. Verbraucher:innen sollen dabei unterstützt werden, anteilige Rückzahlungen für die Saisonkarten 2019/2020 zu erhalten. Bedingt durch das vorzeitige Saisonende mit Mitte März 2020 wird ein anteiliger Rückerstattungsanspruch iHv ca. 25 % des Preises releviert werden.

#### Fragen 5 und 6:

- Wann wird ein konkreter Verordnungstext des BMSGPK betreffend COVID-19-bedingte Zutrittsvoraussetzungen zu Seilbahnen und Ski-Liften in der Wintersaison 2021/2022 vorliegen?
- Welche Schritte setzen Sie, um das COVID-Verordnungschaos zu beenden und um die Planungssicherheit in der Seilbahn- und Tourismusbranche (endlich) zu verbessern?

Für die Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen sah bereits die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung das Tragen einer Maske innerhalb des Verkehrsmittels sowie in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und deren jeweiligen

Verbindungsbauwerken vor. Zusätzlich war ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Mit der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, welche am 27.10.2021 kundgemacht wurde, wurde zusätzlich (ab 15.11.21) eine 3G-Pflicht normiert. Aufgrund der rasant steigenden Infektionszahlen und der Belegung der Intensivbetten wurde mit der 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV die 3G-Pflicht auf eine 2G-Pflicht verschärft, wobei auch eine Ausnahme für Personen, die diese Verkehrsmittel zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nutzen, normiert wurde.

In der aktuellen 5. COVID-19-NotMV wurde in § 6 Abs. 2 Folgendes für Seilbahnen normiert:

Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

1. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
2. Personen haben in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maske zu tragen.
3. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Zum Erhalt einer höheren Planungssicherheit wurde seitens der Regierung ein Stufenplan präsentiert, der unterschiedliche Maßnahmen je nach Anzahl der mit COVID-19 Patient:innen belegten Intensivbetten in den Krankenhäusern festlegt. Es ist dem Seuchenrecht jedoch immanent, dass eine gewisse Flexibilität bei der Normsetzung notwendig ist, da Prognosen nicht uneingeschränkt möglich sind. Daher kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass – je nach epidemiologischer Lage – weitere Maßnahmen erforderlich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



